

Interventionsleitfaden

Meldung und erster Umgang mit einem Verdacht

Ein Verdachtsfall kann sich durch direkte Mitteilung eines Betroffenen/einer Betroffenen, durch Beobachtungen oder durch Hinweise Dritter ergeben. Dabei gilt:

- Eine erste Meldung kann gegenüber jeder Person in der Gemeinde erfolgen – sei es einem Gemeindeglied, einem Teammitglied, einer ehrenamtlich tätigen Person oder einem/r Hauptamtlichen. Maßgeblich ist, wem sich die betroffene oder beobachtende Person anvertrauen möchte.
- Wer eine solche Mitteilung erhält – sei es durch persönliche Aussage, Beobachtung oder indirekte Hinweise – ist verpflichtet, sich im nächsten Schritt unverzüglich an die Pfarrperson oder direkt an die zentrale Meldestelle der Evangelisch-reformierten Kirche zu wenden. - Der Dienstweg ist explizit nicht einzuhalten.
- Die empfangende Person dokumentiert die Beobachtung oder das Gespräch sachlich und zeitnah.
- Eine eigene Einschätzung der Glaubwürdigkeit oder ein „Nachforschen“ durch nicht geschulte Personen ist zu unterlassen. Die Prüfung erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Fachstellen.
- In Fällen, in denen Gefahr im Verzug ist (z. B. akute Gefährdung eines Kindes oder einer jugendlichen Person), ist unverzüglich die Polizei zu verständigen. Der Schutz der betroffenen Person hat in diesen Situationen immer Vorrang.
- Mit der Person, die im Verdacht steht, darf nicht kommuniziert werden – auch nicht mit scheinbar harmlosen Rückfragen. Dies könnte zur Vernichtung von Beweismitteln führen oder die betroffene Person unter Druck setzen.

Wichtig: Gemäß der Gewaltschutzrichtlinie der EKD und dem Interventionsleitfaden der Evangelisch-reformierten Kirche sind alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden verpflichtet, jeden begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt unverzüglich zu melden – unabhängig davon, ob sich der Verdacht gegen eine andere Person *oder gegen sie selbst richtet*. Eine vorherige Beratung durch die zentrale Ansprechstelle ist bei Unsicherheit möglich.